

Bern, den 30. März 1962.

Freitag, 6. April 1962.

Protokoll über die Anwendung des  
Grenzabfertigungs-Rahmenvertrages  
mit Oesterreich auf das Fürstentum  
Liechtenstein.

Politisches Departement. Antrag vom 30. März 1962 (Beilage).  
Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 5. April 1962  
(Einverstanden).  
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 4. April 1962  
(Einverstanden).

Auf Grund der Ausführungen des Politischen Departements und  
mit Zustimmung des Justiz- und Polizeidepartements und des Finanz-  
und Zolldepartements hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom vorgelegten Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Herr Oberzolldirektor Dr. Charles Lenz, Chef der schweizerischen Verhandlungsdelegation für ein schweizerisch-österreichisches Abkommen über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt, bzw. sein Stellvertreter, wird beauftragt und ermächtigt, im Sinne des vorliegenden Entwurfs über ein Protokoll zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Oesterreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Anwendung dieses Abkommens samt Schlussprotokoll auf das Fürstentum Liechtenstein mit Vertretern Liechtensteins und Oesterreichs zu verhandeln und es gegebenenfalls unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
3. Das Politische Departement wird beauftragt, diesen Beschluss den Regierungen des Fürstentums Liechtenstein und der Republik Oesterreich zur Kenntnis zu bringen.

Protokollauszug an die Bundeskanzlei zur Ausfertigung der Vollmacht, an das Politische Departement, an das Finanz- und Zolldepartement (OZD 5) zum Vollzug, an das Justiz- und Polizeidepartement (Polizeiabteilung, Fremdenpolizei, je 3) und an das Post- und Eisenbahndepartement (Amt für Verkehr 3) zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*F. Weber*





Bern, den 30. März 1962.

p.B.14.21.Liecht.5.31.  
p.C.11.20.(Au.).- Z0/j

Ausgeteilt

A n d e n B u n d e s r a t

Protokoll über die Anwendung des Grenz-  
abfertigungs-Rahmenvertrages mit Oester-  
reich auf das Fürstentum Liechtenstein

I.

Gestützt auf den Beschluss des Bundesrates vom 3. November 1959 betreffend die Aufnahme von Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien und Oesterreich zwecks Abschlusses von Rahmenverträgen über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt, wodurch der Chef der schweizerischen Delegation, Herr Oberzolldirektor Dr. Charles Lenz, zur Unterzeichnung solcher Verträge unter Ratifikationsvorbehalt ermächtigt worden ist, werden am 11. April 1962 in Wien Verhandlungen mit Oesterreich aufgenommen werden.

Die wichtigsten schweizerisch-österreichische Durchgangsstrecke im Eisenbahnverkehr, diejenige der Arlberglinie zwischen Buchs und Feldkirch, führt über liechtensteinisches Gebiet. Möglicherweise werden in der Zukunft weitere Durchgangsstrecken über das Gebiet des Fürstentums geleitet und auf diesem Gebiet auch nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen errichtet werden, insbesondere etwa im Zusammenhang mit dem Bau einer Autobahn. Es besteht deshalb die Notwendigkeit, mit Bezug auf



- 2 -

solche Durchgangsstrecken und Grenzabfertigungsstellen das schweizerisch-österreichische Abkommen auf das Fürstentum Liechtenstein zur Anwendung zu bringen.

Die mit dem schweizerisch-österreichischen Abkommen angestrebte Regelung erfasst verschiedene wichtige Materien, die nicht unter den Zollanschlussvertrag mit Liechtenstein vom 29. März 1923 fallen, so vor allem das den Bediensteten des einen Vertragsstaates eingeräumte Recht auf Vornahme von Verhaftungen innerhalb bestimmter Zonen des Gebietes des anderen Vertragsstaates. Zur Anwendung des vorgesehenen Abkommens auf Liechtenstein bedarf es deshalb einer gesonderten Zustimmung des Fürstentums. Mit Rücksicht auf das enge nachbarliche Verhältnis Liechtensteins zu Oesterreich erscheint es angemessen, dass das Fürstentum die betreffende Vereinbarung selbständig unterzeichnet. Dabei ist es am zweckmässigsten, diese Vereinbarung in die Form eines dreiseitigen Protokolls zwischen der Schweiz, Oesterreich und Liechtenstein zu kleiden. Aus dem gleichen Grund ist dem Fürstentum auch eine Mitwirkung an der Durchführung des schweizerisch-österreichischen Abkommens, soweit dadurch liechtensteinische Belange berührt werden, zu gewähren.

II.

In Berücksichtigung dieser Verhältnisse wurde der beiliegende Entwurf zu einem Protokoll ausgearbeitet.

Dieses bestimmt in Art. 1, dass das schweizerisch-österreichische Abkommen mit Bezug auf nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen, die mit dem anderen Vertragsstaat durch Verkehrswege über liechtensteinisches Gebiet verbunden sind, sowie mit Bezug auf Strecken gemäss Art. 1 Ziff. 3 Buchst. b), c) und d) des Abkommens, die über dieses Gebiet führen, auf das Fürstentum sinngemäss Anwendung findet. (Bei den erwähnten Strecken handelt es



- 3 -

sich in erster Linie um solche, auf denen die Bediensteten beider Vertragsstaaten die Grenzabfertigung in den Verkehrsmitteln während der Fahrt vornehmen können; ferner um Strecken, auf denen festgenommene Personen zurückgeführt und sichergestellte Waren oder Beweismittel zurückgebracht werden dürfen, sowie um Strecken, auf denen Waren nach einer anderen Grenzabfertigungsstelle desselben Staates begleitet werden dürfen). Die Anwendung des Abkommens auf Liechtenstein wird auf die Zeit beschränkt, während der das Fürstentum mit der Schweiz durch einen Zollanschlussvertrag verbunden ist.

Das Protokoll sieht des weiteren in Art. 2 vor, dass Liechtenstein an den Vereinbarungen teilnimmt, die auf Grund des Rahmenabkommens im einzelnen über nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen auf liechtensteinischem Gebiete oder Strecken gemäss Art. 1 Ziff. 3 Buchst. b), c) und d) des Abkommens, die über dieses Gebiet führen, abgeschlossen werden. In Art. 3 und 4 wird eine Mitwirkung Liechtensteins bei Abmachungen über Verwaltungsmassnahmen zur Durchführung des Abkommens sowie in der gemischten schweizerisch-österreichischen Kommission vorgesehen. Art. 5 enthält die Schlussbestimmungen über die Ratifikation des Protokolls, sein Inkrafttreten und seine Geltungsdauer.

### III.

Es erscheint erwünscht, dass das Liechtenstein-Protokoll in die bevorstehenden Verhandlungen in Wien über das schweizerisch-österreichische Abkommen einbezogen und wenn möglich gleichzeitig mit diesem unterzeichnet wird. Zu diesem Zwecke wäre der Chef der schweizerischen Verhandlungsdelegation, Herr Oberzolldirektor Dr. Charles Lenz, bzw. sein Stellvertreter, zu ermächtigen, über das



- 4 -

Protokoll im Sinne des vorliegenden Entwurfs mit Vertretern Liechtensteins und Oesterreichs zu verhandeln und es gegebenenfalls unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

Aus den vorgenannten Erwägungen beehrt sich das Politische Departement, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

1. Vom vorstehenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Herr Oberzolldirektor Dr. Charles Lenz, Chef der schweizerischen Verhandlungsdelegation für ein schweizerisch-österreichisches Abkommen über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt, bzw. sein Stellvertreter, wird beauftragt und ermächtigt, im Sinne des vorliegenden Entwurfs über ein Protokoll zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Oesterreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Anwendung dieses Abkommens samt Schlussprotokoll auf das Fürstentum Liechtenstein mit Vertretern Liechtensteins und Oesterreichs zu verhandeln und es gegebenenfalls unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
3. Das Politische Departement wird beauftragt, diesen Beschluss den Regierungen des Fürstentums Liechtenstein und der Republik Oesterreich zur Kenntnis zu bringen.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Beilage:  
1 Entwurf

Zum Mitbericht an das Justiz- und Polizeidepartement (Polizeiabteilung und Eidgenössische Fremdenpolizei) und das Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion).

zwischen

dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Anwendung des österreichisch-schweizerischen

Protokollauszug an die Bundeskanzlei zur Ausfertigung der Vollmacht, an das Politische Departement und das Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion) (je 5 Exemplare) zum Vollzug; an das Justiz- und Polizeidepartement (Polizeiabteilung und Eidgenössische Fremdenpolizei, je 3 Exemplare) und das Post- und Eisenbahndepartement (Amt für Verkehr, 3 Exemplare) zur Kenntnisnahme.

Artikel 1

Das am ..... unterzeichnete Abkommen zum Schlussprotokoll zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt findet mit Bezug auf nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen, die mit dem anderen Vertragsstaat durch Verkehrswege über das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein verbunden sind, sowie mit Bezug auf Strecken gemäss Artikel 1 Ziffer 3 Buchstaben b), c) und d) des Abkommens, die über dieses Gebiet führen, auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung, solange dieses mit der Schweiz durch einen Zollanschlussvertrag verbunden ist.

Inbesondere werden dabei für die Zwecke dieses Abkommens Staatsgebiet, Recht, Behörden und Verwaltungen, Staatsangehörige und Bewohner des Fürstentums Liechtenstein und der Schweiz sinngemäss einander gleichgestellt bzw. nebensubordiniert, soweit dies der Inhalt der einzelnen Bestimmungen erfordert. Dabei ist das im Fürstentum Liechtenstein anwendbare Recht massgebend.



30.3.62

E N T W U R FP r o t o k o l l

zwischen

dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Oesterreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Anwendung des österreichisch-schweizerischen Abkommens samt Schlussprotokoll über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt auf das Fürstentum Liechtenstein

---

Artikel 1

Das am ..... unterzeichnete Abkommen samt Schlussprotokoll zwischen der Republik Oesterreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt findet mit Bezug auf nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen, die mit dem anderen Vertragsstaat durch Verkehrswege über das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein verbunden sind, sowie mit Bezug auf Strecken gemäss Artikel 1 Ziffer 3 Buchstaben b), c) und d) des Abkommens, die über dieses Gebiet führen, auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung, solange dieses mit der Schweiz durch einen Zollanschlussvertrag verbunden ist.

Insbesondere werden dabei für die Zwecke dieses Abkommens Staatsgebiet, Recht, Behörden und Verwaltungen, Staatsangehörige und Bewohner des Fürstentums Liechtenstein und der Schweiz sinngemäss einander gleichgestellt bzw. nebengeordnet, soweit dies der Inhalt der einzelnen Bestimmungen erfordert. Dabei ist das im Fürstentum Liechtenstein anwendbare Recht massgebend.

- 2 -

### Artikel 2

Soweit die in Artikel 1 des Abkommens vorgesehenen Vereinbarungen nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen auf dem Gebiete des Fürstentums Liechtenstein oder Strecken gemäss Artikel 1 Ziffer 3 Buchstaben b), c) und d) des Abkommens, die über dieses Gebiet führen, betreffen, werden dafür besondere Vereinbarungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Oesterreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossen werden.

### Artikel 3

Soweit die gemäss Artikel 22 des Abkommens zu vereinbarenden Verwaltungsmassnahmen zur Durchführung des Abkommens die Mitwirkung liechtensteinischer Behörden erfordern, ist deren Einverständnis einzuholen.

### Artikel 4

Soweit die gemäss Artikel 23 des Abkommens gebildete gemischte österreichisch-schweizerische Kommission Fragen behandelt, die die Anwendung des Abkommens auf das Fürstentum Liechtenstein betreffen, werden Vertreter des Fürstentums Liechtenstein beigezogen.

### Artikel 5

Dieses Protokoll soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen bei der Schweizerischen Regierung hinterlegt werden, welche die Hinterlegung den Regierungen der anderen Unterzeichnerstaaten notifizieren wird.

Es tritt mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Es gilt, solange das Fürstentum Liechtenstein mit der Schweiz durch einen Zollanschlussvertrag verbunden ist und das Abkommen in Kraft steht.



Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Unterzeichnerstaaten dieses Protokoll mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehen.

Geschehen in .... am .....  
in dreifacher Urschrift.

Für das Fürstentum Liechtenstein:

Für die Republik Oesterreich:

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

*Ch. O. K.*